

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen

Um die sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen, gewährt der Landkreis den in der Jugendarbeit engagierten Vereinen im Rahmen der durch den Kreistag in den jeweiligen Haushaltsplänen bereitgestellten Mittel Kreiszuschüsse.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1 Der Verein muß seinen Sitz im Landkreis Bayreuth haben.
- 1.2 Die Maßnahme muß im Landkreis Bayreuth ausgeführt werden.
- 1.3 Der Verein muß im Vereinsregister eingetragen sein.
- 1.4 Der Verein muß aktive Jugendarbeit betreiben.
- 1.5 Der Verein muß über ausreichende Eigenmittel verfügen, d. h. der Verein muß Mitgliedsbeiträge mindestens in der Höhe erheben, wie sie für die Gewährung von Zuwendungen des jeweiligen Dachverbandes **oder** des Landes vorausgesetzt werden.
- 1.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muß gesichert sein.
- 1.7 Es darf sich nicht um bezahlten Sport handeln.

2. Zuschußfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die zu einem nicht unerheblichen Teil durch Jugendliche genutzt werden. Insbesondere werden gefördert der Neubau, der Umbau, die Erweiterung und der Erwerb von

- 2.1 Sporthallen, insbesondere Turnhallen, Tennishallen, Schwimmhallen, Sportheimen, Gymnastikräumen einschließlich der notwendigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Geräteräume,
- 2.2 Freisportflächen, insbesondere Rasenspielfelder, Tennenplätze, Allwetterplätze, Tennisplätze und Trainingsplätze,
- 2.3 Leichtathletikeinrichtungen, insbesondere Laufbahnen, Hoch- und Weitsprunganlagen, Kugelstoßanlagen,

- 2.4 Reithallen und Reitanlagen im Freien, Stallungen,
- 2.5 Schießsportanlagen,
- 2.6 Kegelsportanlagen, soweit sie zur Durchführung qualifizierten Mannschaftssports erforderlich sind,
- 2.7 Wintersporteinrichtungen, insbesondere Schanzen, Loipenanlagen, Spurgeräte, Eisflächen, Schlittenbahnen, Lifte,
- 2.8 Trainingsbeleuchtungen bei Freisportflächen.

Gefördert wird auch die Generalinstandsetzung der unter 2.1 bis 2.8 genannten Einrichtungen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage dadurch auf einen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste bzw. der ihre Funktionsfähigkeit vollauf gewährleistet.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn die Generalinstandsetzung durch mangelhaften Unterhalt verursacht ist.

3. *Zuwendungsfähige Aufwendungen*

Als zuwendungsfähige Aufwendungen werden grundsätzlich anerkannt:

- 3.1 Bei Maßnahmen, die mit staatlichen Mitteln gefördert werden, die in diesem Verfahren festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten zuzüglich etwaiger Aufwendungen für notwendige Erschließungsmaßnahmen (Wegebauten, Strom, Wasser, Kanal usw.) der Sportanlagen.
- 3.2 Bei allen anderen Maßnahmen behält sich der Landkreis die Überprüfung und Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten vor. Dabei werden nur Aufwendungen berücksichtigt, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart notwendig sind.
- 3.3 Soweit ein Verein zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist, vermindern sich die zuwendungsfähigen Kosten um den anteiligen Vorsteuerabzug.

4. *Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen*

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für

- 4.1 Instandhaltung und Unterhaltung von Sportanlagen,
- 4.2 den laufenden Sportbetrieb,

- 4.3 Gaststätten, Wohnungen und sonstige nicht zwingend im Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehende Investitionen,
- 4.4 bewegliche Gegenstände (Geräte, Einrichtungsgegenstände usw.), mit Ausnahme von Spurgeräten nach Nr. 2.7.

5. **Zuschußhöhe**

Als Kreiszuschuß werden 20 % der förderfähigen Aufwendungen gewährt, höchstens jedoch

5.1 10.000 € für Maßnahmen nach Nr. 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7,

5.2 1.500 € für Maßnahmen nach Nr. 2.3 und 2.8.

Als förderfähige Aufwendungen gilt der anteilige Betrag der zuwendungsfähigen Aufwendungen, der dem Anteil der Jugendlichen des Vereins zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins entspricht. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis **einschließlich 17 Jahren**. Maßgebend ist die Anzahl zum **Jahresbeginn des Bewilligungsjahres**.

5.3 Erfolgt gleichzeitig die Errichtung verschiedener oder mehrerer Einrichtungen nach Nr. 2, so werden die jeweiligen Höchstbeträge nebeneinander gewährt, höchstens jedoch 20.000 €.

Bei abschnittsweiser Errichtung darf der in Satz 1 festgelegte Höchstbetrag nicht überschritten werden.

6. **Verfahren**

6.1 Anträge auf Gewährung eines Kreiszuschusses sind bis 30. Juni eines jeden Jahres mit den notwendigen Unterlagen beim Landkreis einzureichen. Neben einer genauen Darstellung der beabsichtigten Maßnahme sind vor allem Bewilligungsbescheide des Bayerischen Landessportverbandes bzw. sonstiger öffentlicher Stellen (z. B. Land, Bezirk, Gemeinde), Pläne und Kostenvoranschläge vorzulegen.

Über die Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in der Regel im Herbst eines jeden Jahres entschieden. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

6.2 Die Kreiszuschüsse werden zweckbestimmt für den Jugendsport bewilligt. Die Auszahlung richtet sich nach dem Baufortschritt. Nach Erreichen der Hälfte der zuschußfähigen Aufwendungen werden 50 %,

nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 6.3) der Restbetrag ausbezahlt.

- 6.3 Nach Abschluß der geförderten Maßnahme ist dem Landkreis bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 ein geprüfter und bei Maßnahmen nach Nr. 3.2 ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.4 Der Landkreis kann die zweckbestimmte Verwendung des Kreiszuschusses nachprüfen.
- 6.5 Werden Beträge nicht zweckbestimmt verwandt, behält sich der Landkreis ein Rückforderungsrecht vor.

7. Förderung der laufenden Vereinsarbeit

- 7.1 **Der Landkreis gewährt Zuschüsse zur laufenden Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie sollen der Unterstützung bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit dienen.**
- 7.2 **Eines besonderes Antrages bedarf es nicht. Die sich im Rahmen des staatlichen Verfahrens errechnenden Mitgliedereinheiten werden als Grundlage für den Kreiszuschuss herangezogen.**
- 7.3 **Gefördert wird der Anteil der Mitgliedereinheiten, der dem Anteil der Kinder und Jugendlichen bis einschl. 17 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins entspricht. Als Kreiszuschuss werden 0,40 € je errechneter Mitgliedereinheit gewährt.**
- 7.4 **Der Zuschuss wird zweckbestimmt für die Förderung der Jugendarbeit ausgereicht.**

8. Förderung des Leistungs- und Spitzensports

- 8.1 Für die Teilnahme von Jugendlichen an bayerischen oder höherwertigen Meisterschaften können Kreiszuschüsse an Vereine oder einzelne Sportler gewährt werden. Dabei können Aufwendungen für die teilnehmenden Sportler und notwendiges Betreuungspersonal berücksichtigt werden.
- 8.2 Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten **bzw. Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz** sowie Startgelder und Startgebühren.

- 8.3 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Landrat im Einzelfall. Dabei können Aufwendungen für die Jugendlichen selbst bis zu 25 % und für das Betreuungspersonal bis zu 20 % übernommen werden.

9. Durchführung von Meisterschaften/Wettkämpfen

- 9.1 Wird einem Verein im Landkreis Bayreuth die Durchführung von überregionalen (mindestens auf Bezirksebene) Schüler- bzw. Jugendmeisterschaften oder Wettkämpfen übertragen, gewährt der Landkreis zu den entstehenden ungedeckten Kosten einen Zuschuß.
- 9.2 Der Verein hat vor der Durchführung der Veranstaltung dem Landkreis eine Kostenaufstellung mit Finanzierungsplan vorzulegen.
- 9.3 Über die Höhe des Zuschusses oder einer Ausfallbürgschaft entscheidet der Kreisausschuß. Grundsätzlich können nur notwendige Ausgaben berücksichtigt werden, von denen die Einnahmen für die Veranstaltung, wie Zuschüsse, Spenden, Eintrittsgelder, Ersätze usw., abzusetzen sind.

10. Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Kreisausschuß, sofern in den Richtlinien nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Landrates vorgesehen ist.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1 Ausnahmen:
In besonderen Ausnahme- oder Härtefällen kann der Kreisausschuß von diesen Richtlinien abweichen.
- 11.2 Inkrafttreten:
Diese Richtlinien treten am **1. August 2006** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2002 außer Kraft.